



VERFAHRENSVERMERKE

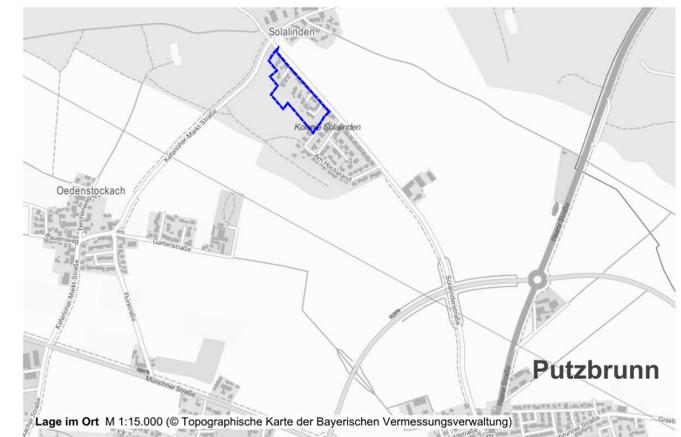
1. Der Gemeinderat Putzbrunn hat in der Sitzung vom 23.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 beschlossen. Der Beschluss wurde am 03.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 2 in der Zeit vom bis einschließlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
3. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Bauausschusses vom den Bebauungsplan Nr. 66 in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel) Putzbrunn, den

 Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister

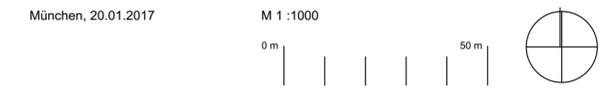
6. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich am Der Bebauungsplan Nr. 66 wird mit der Begründung seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Putzbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 66 trat mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
 Putzbrunn, den
 (Siegel)
 Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister



GEMEINDE PUTZBRUNN
BEBAUUNGSPLAN NR. 66
SÜDLICH DER ANDREAS-WAGNER-STRASSE
ALS BEBAUUNGSPLAN DER INNEN-ENTWICKLUNG GEMÄSS § 13a BauGB

PLANTEIL



von Angerer Konrad Fischer Urbaniak
 Architekten und Stadtplaner
 Lohensteinstraße 22
 81241 München
 T 089 6142400
 F 089 6142400-66
 mail@akfu-architekten.de
 www.akfu-architekten.de